

(2) Kinder, die nicht die GTS besuchen, können für Baustein A, und die Betreuung in der kurzen Mittagspause (Baustein M von 12:25 – 13:30 Uhr) angemeldet werden. Der Elternbeitrag für Baustein M beträgt 10 € pro Monat, bei Teilnahme am Mittagessen kommen weitere 11 € hinzu.

(3) Die Betreuung in den Schulferien (Baustein F-7 oder F-10) wird zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag abgerechnet und kostet pro angemeldeter Ferienwoche 52 € (8-14 Uhr) bzw. 77 € (8-17 Uhr). Das Mittagessen kostet 15 € je Ferienwoche. Fallen Feiertage oder Schließtage in eine Ferienwoche, wird der Beitrag anteilig gekürzt. Eine Aufnahme in die Ferienbetreuung, eine Änderung bzw. eine Kündigung ist nach den im jeweiligen Anmeldeformular vermerkten Terminen nicht mehr möglich.

(4) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen für GTS-Kinder ist nur über das Sekretariat der Grundschule möglich. Diese Anmeldung gilt dann auch für Baustein B bzw. B+ freitags. Die Anmeldung für das Mittagessen bei Baustein M erfolgt über das Anmeldeformular der Stadt.

(5) Werden Schüler unregelmäßig an einzelnen Wochentagen betreut, beträgt der Elternbeitrag pro Betreuungstag 5 € für Baustein A; 9 € für Baustein B (Mo-Do) und 21 €/25 € für Baustein B/B+ am Freitag. Eine solche Betreuung ist zusätzlich nur für die Kinder möglich, die mind. an einem Wochentag regelmäßig für einen Baustein angemeldet sind. Abs. 1 bzw. 2 gilt entsprechend.

(6) Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus in den ersten fünf Tagen durch Bankabbuchung eingezogen (siehe auch Abs. 1). Er ist auch bei vorübergehendem Fehlen bis zum jeweiligen Monatsende voll zu bezahlen. Bei Abmeldung gelten die besonderen Regelungen in § 4 Abs. 2. Im Falle des Abs. 3 erfolgt die Bankabbuchung nach Ende der gebuchten Ferien; für die innerhalb eines Schuljahres angefallenen Betreuungstage nach Abs. 5 halbjährlich.

(7) Schuldner des Elternbeitrags sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(8) Inhabern eines Kultur- und Freizeitpasses kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf den Elternbeitrag gewährt werden. Der Essensbeitrag nach Abs. 1 - 3 wird bei Vorliegen bestimmten Voraussetzungen über einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) komplett übernommen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung gilt ab 1. September 2023.



## Bestimmungen über das Betreuungsangebot an der Grundschule Marbach (Betreuungsordnung)

### § 1 Grundschülerbetreuung

An der **Grundschule in Marbach** wird den Grundschulern eine Betreuung innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Die Ganztagesbetreuung im Rahmen der Ganztagschule beginnt um 7 Uhr und endet um 17 Uhr.

### § 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet während der Betreuungszeit nicht statt.

### § 3 Betreuungskräfte

Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher(innen) und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung in Betracht.

### § 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung und Rückgabe des Anmeldeformulars. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.

(2) Die Abmeldung von der Betreuung bzw. vom Mittagessen bzw. Änderungen müssen schriftlich spätestens bis zum 15. auf Monatsende erfolgen, dabei ist bei der Betreuung eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten. Nach Ende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldig ferngeblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz in der Betreuungsgruppe anderweitig belegt werden.

(4) Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Schüler und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden.

## § 5

### Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung im Rahmen der Ganztagschule hat von 7-17 Uhr geöffnet. Die Betreuungsbausteine A (7- 8:05 Uhr) und B (15:05 -17 Uhr, freitags ab 12:25 Uhr; B+ ab 10:35 Uhr) können auch nur an einzelnen Wochentagen gebucht werden. Kinder, die nicht die Ganztagschule besuchen, können Baustein A bzw. an Tagen mit einer kurzen Mittagspause (12:25 - 13:30 Uhr) Baustein M wählen. Baustein M ist verbindlich für ein Schuljahr.

(2) Die Schüler sollen unverzüglich nach Unterrichtsende im Schul- bzw. Betreuungsraum sein. Ausnahmen können mit der Betreuungskraft vereinbart werden.

(3) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler länger als ein Tag, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

(4) Treten bei Schülern Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf deren Wohlbefinden und Betreuung haben können, sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal wieder möglich. Das Betreuungspersonal ist über die Einnahme von Medikamenten zu informieren.

(5) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

## § 6

### Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald der Schüler das Grundstück der Einrichtung verlässt. Für den Weg zur Betreuung und nach Hause sind die Eltern verantwortlich.

(2) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb von Schultagen schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

## § 7

### Ferienregelung

Die Ferientage, an denen keine Betreuung stattfindet (u.a. Weihnachtsferien, drei ersten vollen Wochen in den Sommerferien und Brückentage), werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. An den übrigen Ferientagen ist eine wochenweise Anmeldung in der Zeit von 7 - 14 Uhr bzw. 7 – 17 Uhr möglich (§ 8 Abs.3).

## § 8

### Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung im Rahmen der Ganztagschule (GTS) erhebt die Stadt folgende monatliche Elternbeiträge (August bleibt beitragsfrei):

- Baustein A (7 - 8:05 Uhr)	55 €	(je angemeldeten Wochentag 11 €)
- Baustein B (15:05 - 17 Uhr)	80 €	(Mo - Do, je angem. Wochentag 20 €)
- Baustein B (12:25 – 17 Uhr)	45 €	(Freitag)
- Baustein B+ (10:35 – 17 Uhr)	65 €	(Freitag)
- Teilnahme am Mittagessen	44 €	(Mo - Do) bzw. 55 € (Mo - Fr)